

Dienststelle: 70 FB Recht
Sachbearbeiter / in: Dieter Haas

Bad Vilbel, 27.01.2015

Vorlage für:	
Magistrat	02.02.2015
Ortsbeirat Dortelweil	04.03.2015
Ortsbeirat Gronau	04.03.2015
Ortsbeirat Massenheim	05.03.2015
Ortsbeirat Heilsberg	05.03.2015
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2015
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2015

Betreff

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2014 erhöht.

Die Kommunalaufsicht fordert für die Haushaltsgenehmigungen eine Ergebnisverbesserung des Gebührenhaushalts des Friedhofs, so dass bei der Ertragsquelle die höchstmögliche Ausschöpfung erreicht werden soll.

Den hochgerechneten Einnahmen des Jahres 2014 in Höhe von 351.406,67,- € stehen voraussichtliche Ausgaben von 689.012,04 € gegenüber, hierdurch ist lediglich eine Kostendeckung von 51 % erreicht.

Die Friedhofsgebühren werden - wie vom Landrat gefordert - jetzt den Höchstsätzen in den Satzungen der Städte und Gemeinden des Wetteraukreises angepasst.

Eine Hochrechnung ergibt voraussichtliche Mehreinnahmen von 56.785,- €, das würde einem Kostendeckungsgrad von 59,2 % entsprechen.

Zur kontinuierlichen Verbesserung des Kostendeckungsgrades werden die Friedhofsgebühren dann in den nächsten 3 Jahren jeweils zum 01.01. nochmal jeweils um 3 % erhöht.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Friedhofsgebührenordnung als Satzung.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter / Dezernent)